



Es ist so weit, die neue EU-Bio-Verordnung gilt – ein Versuch zur Beschreibung der neuen Realität

Nach langen Verhandlungen zwischen Parlament, Agrarrat und Kommission und der coronabedingten Verschiebung um ein Jahr, trat am 01.01.2022 die neue EU-Bio-Verordnung (VO (EU) 2018/848) sowie die zugehörige Durchführungsverordnung (VO (EU) 2021/462) in Kraft. Damit soll die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion hin zu einer ökologischen Wirtschaftsweise gefördert und die Bio-Landwirtschaft gestärkt werden.

Neu ist, neben vielen bekannten Regelungen, dass die EU die bisher in Deutschland praktizierte Regelung für Saatgutmischungen allgemein übernommen hat. Dies bedeutet, dass Mischungen mit einem Mindestanteil von 70 % Bio-Komponenten als Bio-Mischungen unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden können. Dies ist erst einmal ausdrücklich zu begrüßen, da dadurch Mischungen mit hoher Artenvielfalt im Bio-Landbau weiterhin möglich sind. Bekanntermaßen sind bisher noch nicht alle gewünschten Arten aus biologischer Vermehrung verfügbar.

Allerdings birgt die Neuregelung auch einige Fallstricke für die Landwirte. Bisher konnten die Landwirte diese Mischungen beim Händler ihres Vertrauens kaufen und einsetzen, ohne sich Gedanken über die Genehmigung machen zu müssen. Die Hersteller der Mischungen mussten bei ihren Kontrollstellen die nötigen Genehmigungen dafür einholen.

Ab jetzt müssen die Landwirte nun selbst für den konventionellen Anteil in den von ihnen gewünschten Mischungen den oder die Anträge dafür in der OXS-Datenbank stellen und einholen. Dabei kommt der Unterscheidung zwischen Arten der „Allgemeinen Genehmigung“ und den Arten mit „Einzelgenehmigung“ eine besondere Aufmerksamkeit zu. Dies wird sicher nicht nur für viele Landwirte eine Herausforderung, sondern auch für die Hersteller der Mischungen. Letztere müssen sich bei Arten mit „Einzelgenehmigung“ die Genehmigungen der Landwirte vorlegen lassen, um Mischungen mit diesen speziellen konventionellen Anteilen produzieren zu können.

Dies wird zu Verzögerungen bei der Aussaat und/oder extremen Preissprüngen (hervorgerufen durch Kleinstmischungen) führen. Ein Weg aus dieser Misere könnte für die Saatgutproduzenten darin liegen, nur noch Mischungen mit 100 % Bio-Anteil anzubieten. Die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass dann leider nur artenarme Mischungen (am Bsp. Niederlande) angeboten werden. Eine Alternative und Hoffnung auf artenreichere Mischungen zeichnen sich jedoch ab.

Vorausgesetzt die LÖK (Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau) der Bundesländer beschließt, Arten der „Allgemeinen Genehmigung“ für ein Jahr in dieser Kategorie zu führen, besteht damit die Möglichkeit diese unkompliziert vom Landwirt genehmigt zu bekommen. Die Hersteller von Mischungen könnten dann die Arten der „Allgemeinen Genehmigung“ in ihren Standardmischungen einsetzen und diese Mischungen so produzieren, dass diese prompt für den Landwirt verfügbar sind.

Klar geregelt durch die LÖK ist ein Punkt (gestützt durch Artikel 60 der neuen VO):

Mischungen, die in 2021 unter der alten Regelung der VO (EG) 834/2007 und der VO (EG) 889/2008 produziert wurden, dürfen auch in 2022 an die Landwirte verkauft und ohne erneute Genehmigung durch die Kontrollstellen durch die Landwirte ausgesät werden. Alle Landwirte sollten beim Erwerb dieser Mischungen, die entsprechenden Papiere für diese Lieferungen, inklusive der Saatgutetiketten, sorgfältig aufbewahren, um bei der jährlichen Bio-Kontrolle diese vorlegen zu können.

Neu ist auch, dass Saatgut von Umstellungsflächen (U-Ware) nicht mehr Bio-Saatgut (A-Ware) gleichgestellt ist. Vielmehr wird künftig U-Ware erst dann eingesetzt werden können, wenn die A-Ware nicht mehr verfügbar ist. Auch hierdurch erhofft sich die EU-Kommission mit der neuen Verordnung eine Stärkung des Bio-Anbaus. Was sie dabei nicht ausreichend berücksichtigt hat, ist der Umstand, dass viele Saatgutvermehrungsbetriebe umstellungswillig sind, dadurch vom Markt abgeschnitten werden. Stellen sie ihren Betrieb

um, müssen sie befürchten, dass ihr erzeugtes Saatgut nur konventionell verkauft werden kann. Diese Regelung wird nicht nur für Versorgungslücken führen, sondern auch die Bereitschaft zur Saatgutvermehrung bei den Landwirten verringern. Landwirte nach 3 Jahren der Umstellung wieder neu für die Saatgutvermehrung zu gewinnen und langfristig zu binden, wird für die Saatgutunternehmen extrem schwierig.

Grundsätzlich bleibt die Beschaffung von ausreichend Saatgut zur Versorgung der Bio-Landwirte insgesamt eine anspruchsvolle Aufgabe. Gerade deswegen ist die o. g. Regelung mit der Einführung einer Kaskade

1. erst Bio-Saatgut; wenn das nicht mehr verfügbar
2. dann U-Ware; wenn das aufgebraucht
3. kann konventionelles Saatgut eingesetzt werden

als kontraproduktiv für einen gut versorgten Bio-Saatgutmarkt zu bezeichnen. Die meisten Saatgutunternehmen werden künftig nur noch Bio-Saatgut produzieren und den Landwirten U-Ware nur selten, oder widerwillig abnehmen.

Haben Sie Fragen? Melden Sie sich bei uns!

Ihre Fachberater für Bio-Saatgut



Thomas Freudenberger

Tel.: 02151 / 44 17 266

t.freudenberger@freudenberger.net



Harald Henßen

Tel.: 02151 / 44 17 225

h.henssen@freudenberger.net



Axel Naumann

Tel.: 02151 / 44 17 177

a.naumann@freudenberger.net



Verfügbare Biokomponenten

Ackerbohne
Alexandrinerklee
Bastardweidelgras
Bockshornklee
Bokharaklee
Borretsch
Buchweizen
Deutsches Weidelgras
Dill
Dinkel
Einjähriges Weidelgras
Esparsette
Färberdistel
Fenchel
Gartenkerbel
Gartenkresse
Gelbklee
Gelbsenf
Gerste
Glatthafer

Grünroggen
Hafer
Hanf
Hornklee
Inkarnatklee
Knautgras
Kornrade
Koriander
Kornblume
Kümmel
Leindotter
Lupinen
Luzerne
Mais
Malve
Öllein
Ölrettich
Pannonische Wicken
Pastinake
Perserklee

Petersilie
Phacelia
Ringelblume
Rispenhirse
Rohrglanzgras
Rohrschwengel
Rotklee
Rotschwengel
Sandhafer
Schabzigerklee
Schafgarbe
Schafschwengel
Schwarzkümmel
Schwedenklee
Serradella
Sojabohne
Sommerfuttererbse
Sommerfutterraps
Sommerroggen
Sommerwicke

Sonnenblumen
Sparriger Klee
Spitzwegerich
Triticale
Waldstaudenroggen
Weißklee
Weizen
Welsches Weidelgras
Wiesensieschgras
Wiesenschweidel
(Festulolium)
Wiesenschwengel
Winterfuttererbse
Winterfutterraps
Winterroggen
Winterwicke
Zitronenmelisse